

Mitteilungen der Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 144

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ein objektives, auf rein sachliche Erwägungen gegründetes Urteil über den Wert künstlerischer Leistungen nicht abzugeben vermag;

4. dass selbst der gewandteste Laie als Jurymitglied niemals im Stande ist, dem mit sicherem Blicke ausgerüsteten Fachmanne bei der gebotenen raschen Beurteilung der Ausstellungsobjekte zu folgen;

5. dass die Zusammensetzung der Jury mit Künstlern und Laien die ernstliche Gefahr naht, dass die wirklich künstlerische Wertung vor dilettantischen Diskussionen zurücktritt,

folgende Resolution gefasst:

I. Die Delegiertenversammlung ist von der Kunstdebatte, welche die eidgenössischen Räte in ihrer letzten Session geführt haben, peinlich berührt;

II. Die Delegiertenversammlung bedauert, dass die eidgenössische Kunstkommission einen Laien zum Mitglied der Jury gewählt hat;

III. Die Delegiertenversammlung richtet im Interesse der bildenden Kunst und ihrer weiteren gedeihlichen Entwicklung an das eidgenössische Departement des Innern die dringende Bitte, bei allen vom Bunde veranstalteten Kunstausstellungen die zu wählende Jury jeweils ausschliesslich aus Künstlern zu bestellen.

Die getreue Wiedergabe aus dem Verhandlungsprotokolle bezeugt der Centralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Des weitern hat die Delegiertenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Auf Antrag Vibert, wird der C. V. beauftragt an massgebender Stelle wegen der Interdiction der Affiche Amiet vorstellig zu werden.

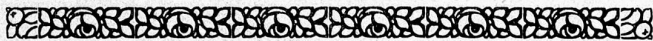
Auf Antrag Vautier wird der C. V. beauftragt an den Werken der Mitglieder der G. S. M. B. A. an der nationalen Ausstellung Bern 1914 Schilde mit dem Namen der Gesellschaft anbringen zu lassen.

Auf Antrag Lugeon wird der C. V. beauftragt, den Herren Ständeräten Lachenal und Robert den Dank der Gesellschaft für ihre mutige Verteidigung der Interessen der Kunst bei Anlass der Kunstdebatte im Ständerate auszusprechen.



Generalversammlung 1914.

Die diesjährige Delegierten- und Generalversammlungen sind auf die 20. und 21. Juni fest gesetzt und werden in Aarau abgehalten werden da sich die Sektion Aargau mit deren Übernahme bereit erklärt hat.



Mitteilungen der Sektionen.



Die Sektion Waadt,

bringt folgende zwei Motionen zur Diskussion an der Generalversammlung vor:

1° *Es ist zu Wünschen dass sich in Sektionen mit mehr als zwei Delegierten, Minderheiten an den Generalversammlungen vertreten lassen können.*

2° *Die Sektion Waadt verlangt dass Art. 34 unserer Statuten wörtlich aufgefasst werde und dass somit die Mitglieder der Gesellschaft resp. der Sektion ihres Wohnortes angehören müssen.*

Lausanne, den 5. April 1914.



Vorschlag der Sektion Neuenburg

betr. die Wahl der Jury.

Die Sektion Neuenburg bringt folgende Motion zur Tagesordnung der nächsten Generalversammlung vor:

In Angesicht der Schwierigkeiten mit welchen die wiederholten Konsultationen der Sektionen für die Zusammensetzung der Jury-Vorschlagslisten verbunden sind und in Erwägung der Vorteile die eine raschere Änderung in der Zusammensetzung derselben bieten würden, schlägt die Sektion Neuenburg vor, dass in Zukunft die Generalversammlung nicht nur eine 7-gliedrige Jahresjury ernenne, sondern eine Liste von 20 Namen aufstelle. Diese würde die Vorschlagsliste für alle im laufenden Jahre zu wählenden Jurys bilden. Auf dieser Liste könnten nur diejenigen Künstler figurieren die im verflossenen Jahre nicht als Jurymitglied geamtet haben. Sie werden der Stimmenzahl nach eingetragen und die 7 ersten — resp. 5 Maler und 2 Bildhauer — sind als Jahresjury anzusehen.



Verschiedenes.



Nationale Kunstausstellung, 1914.

JURY

In die Aufnahme-Jury für die Nationale Kunstausstellung, die während und im Areal der Landesausstellung stattfindet, haben die Künstler, die Werke angemeldet haben, folgende Vertreter gewählt: Die Maler F. Hodler, C. Amiet, M. Buri, Ed. Vallet, A. Hermanjat, G. Giacometti und die Bildhauer H. Siegwart und J. Vibert. (Suppleanten: Die Maler E. Boss und O. Vautier, Medailleur H. Frey und Bildhauer E. Angst.) Die Kunstkommission ordnet in die Jury ab ihre Mitglieder Maler A. Silvestre (vom Amtes wegen Präsident der Jury), Fabrikant R. Bühler und Maler Ed. Berta.



Unser Kunstblatt 1914.

Radierung von Ed. Vallet.

Die *Neue Zürcher Zeitung* vom 2. April spricht sich über unser Kunstblatt, das wir in dieser Nummer wiedergeben, volgendermassen aus:

Das Kunstblatt, das die Gesellschaft Schweiz. Maler,